

24

2055 023

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 230/64

URTEIL

Verkündet am

29. September 1965
Broeske,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Baumaschinisten Gottfried Georg B [REDACTED],
B [REDACTED]-D [REDACTED], Am a [REDACTED] G [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Ehefrau Marie Martha Anne B [REDACTED] geb. P [REDACTED],
P [REDACTED]. N [REDACTED] [REDACTED]straße [REDACTED] (SBZ),

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 22. September 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Wüstenberg, Maaß und Dr. Graf für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm (Westf) vom 4. Juni 1964 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1926 in Ostpreußen geborene Kläger heiratete die sechs Jahre ältere Beklagte am 17. Dezember 1949 vor dem Standesamt in P [REDACTED] (Bez. N [REDACTED]).

Aus der Ehe der Parteien sind keine Kinder hervorgegangen. Aus der früheren Ehe der Beklagten stammt ein Sohn, der zehn Jahre jünger als der Kläger ist. Sein Vater ist im letzten Kriege gefallen. Außerdem hat die Beklagte eine Tochter, deren Vater als vermißt gilt. Der letzte Geschlechtsverkehr zwischen den Parteien fand Anfang Dezember 1956 statt.

In P [REDACTED] hatten die Parteien ihre Wohnung, in der auch die Kinder der Beklagten lebten. Als Bauarbeiter arbeitete der Kläger häufig auf auswärtigen Baustellen, kam aber immer wieder nach Hause zurück. Das änderte sich im Dezember 1956. In seinem Brief vom 20. d.M. teilte der Kläger der Beklagten mit, daß er nicht mehr nach Hause kommen werde. Im Frühjahr 1957 verzog er in die Bundesrepublik.

Der Kläger fordert die Scheidung der Ehe. Er behauptet, sie sei durch die Schuld der Beklagten vollständig zerstört worden. Die Beklagte habe ihrem Sohn aus erster Ehe der ein Bummelleben geführt habe, ständig alles nachgesehen und ihn dem Kläger vorgezogen. Gegen seinen Willen habe sie ihn wieder in die Wohnung der Parteien aufgenommen, obwohl er den Kläger tätlich angegriffen hatte und deshalb aus der Wohnung verwiesen worden war. Daraufhin habe er die Beklagte verlassen. In zwei Briefen habe er später die Beklagte aufgefordert, zu ihm nach Westdeutschland zu kommen. Diese Briefe habe die Beklagte nicht beantwortet.

Der Kläger hat beantragt, die Ehe der Parteien aus dem alleinigen Verschulden der Beklagten zu scheiden, hilfsweise, die Ehe ohne Schuldausspruch zu scheiden.

Die Beklagte hat gebeten, die Klage abzuweisen.

Sie bestreitet, ihren Sohn aus erster Ehe besser als den Kläger behandelt zu haben. Ihr Sohn habe nur deshalb die eheliche Wohnung verlassen sollen, weil er sonst in der Lage gewesen wäre, näheres darüber mitzuteilen, daß der Kläger auf seiner auswärtigen Arbeitsstelle Beziehungen zu einer anderen Frau aufgenommen habe. Mit dieser Frau sei er in die Bundesrepublik verzogen. Der Kläger habe sie

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



niemals aufgefordert, ihm nach Westdeutschland zu folgen.

Der Scheidung aus § 48 EheG hat die Beklagte widersprochen. Sie hat ihren Widerspruch damit begründet, der Kläger habe die Zerrüttung der Ehe allein verschuldet. Sie sei bereit, die eheliche Gemeinschaft wieder aufzunehmen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Der Kläger hat dieses Urteil mit der Berufung angegriffen und zur Begründung seines Rechtsmittels vorgebracht, daß die Ehe der Parteien schon im Zeitpunkt der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft vollständig und unheilbar zerrüttet gewesen sei. Die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft könne deshalb nicht ohne weiteres zu seinen Ungunsten sprechen, vielmehr habe die Beklagte zu beweisen, daß die Ehe durch sein Verschulden zerrüttet worden sei. Der Kläger hat ferner behauptet, daß die Beklagte nicht daran "interessiert" sei, zu ihm in die Bundesrepublik zu ziehen.

Dem Antrag des Klägers, nach den im ersten Rechtszug gestellten Anträgen zu erkennen, ist die Beklagte mit dem Antrag entgegengetreten, die Berufung des Klägers zurückzuweisen. Hilfsweise hat sie gebeten, den Kläger im Falle der Scheidung aus Verschulden für überwiegend schuldig zu erklären, im Falle der Scheidung aus § 48 EheG auszusprechen, daß den Kläger ein Verschulden treffe.

Zur Begründung ihrer Anträge hat die Beklagte im zweiten Rechtszuge vorgetragen, aus den vom Kläger kurz vor der Trennung an sie gerichteten Briefen vom 20.11.1956 und 11.12.1956 sei zu ersehen, daß zwischen den Parteien keine nennenswerten Spannungen bestanden hätten. Der Kläger

habe sie auch nicht aufgefordert, ihm nach Westdeutschland zu folgen, vielmehr in seinem Brief vom 4.5.1957 von ihr verlangt, ihm nicht mehr zu schreiben.

Das Berufungsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der gegen dieses Urteil eingelegten Revision will der Kläger erreichen, daß die Ehe ohne Schuldausspruch geschieden wird. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

1. Soweit das Berufungsgericht das auf § 43 EheG gestützte Scheidungsverlangen des Klägers als unbegründet bezeichnet hat, weil die Nachsicht der Beklagten gegenüber ihrem damals etwa 20 Jahre alten, in einer kritischen Entwicklungsphase stehenden Sohn nicht als schwere Eheverfehlung anzusehen sei, kann das angefochtene Urteil vom Revisionsgericht nicht nachgeprüft werden (§ 547 Abs. 1 ZPO).

2. Das auf § 48 EheG gestützte Scheidungsbegehren des Klägers hat das Berufungsgericht ebenfalls als unbegründet angesehen.

a) Es hat zwar angenommen, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 der genannten Gesetzesbestimmung vorliegen. Es hat festgestellt, daß die häusliche Gemeinschaft zwischen den Parteien seit mehr als drei Jahren nicht mehr besteht; aus dem Zusammenhang der Urteilsgründe, insbesondere aus

den Erörterungen des Berufungsrichters zur Schuldfrage ergibt sich weiter, daß das Berufungsgericht jedenfalls für den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung angenommen hat, daß die Ehe der Parteien tiefgreifend und unheilbar zerrüttet ist.

b) Der Scheidungsanspruch des Klägers scheitert aber nach Ansicht des Berufungsgerichts daran, daß der Kläger die Zerrüttung der Ehe allein verschuldet habe und deshalb der Widerspruch der Beklagten gegen die Scheidung der Ehe begründet sei (§ 48 Abs. 2 EheG). Hierzu wird in dem angefochtenen Urteil ausgeführt, daß der Kläger zwar keine ehewidrigen oder ehebrecherischen Beziehungen zu anderen Frauen angeknüpft habe, wie das die Beklagte behauptet hatte, daß er aber die unheilvolle Entwicklung der Ehe und ihre gänzliche Zerrüttung dadurch verursacht und verschuldet habe, daß er die häusliche Gemeinschaft grundlos aufgegeben habe. Das sei in einem Zeitpunkt geschehen (20.12.1956), als die Ehe der Parteien noch nicht vollständig zerrüttet gewesen sei. In dem angefochtenen Urteil wird zwar anerkannt, daß die Ehe der Parteien durch das dem Kläger "feindliche" Verhalten des 10 Jahre jüngeren Stiefsohnes belastet worden sei. Dieses Verhalten des Stiefsohnes habe aber die Beklagte mißbilligt, wie das Berufungsgericht der Aussage des Bruders des Klägers, der damals der Wohngemeinschaft in Prenzlau mit angehörte, entnommen hat. Wenn die Beklagte auch ihrem Sohn mehr nachgesehen als dem Kläger recht war, und ihn auch nicht fallen gelassen habe, als es zu einer ernsthaften Auseinandersetzung zwischen Stiefvater und Stiefsohn gekommen sei, so habe das Verhalten der Beklagten die Ehe der Parteien vor dem Weggang des Klägers nicht tiefgreifend und unheilbar zerrüttet. Das hat das Berufungsgericht einmal aus der

Aussage des erwähnten Zeugen, weiterhin aber auch aus dem Inhalt zweier Briefe gefolgert, die der Kläger noch kurz vor seinem Weggang, nämlich am 20.11. und 11.12. von seiner Arbeitsstelle aus an die Beklagte geschrieben hatte.

War die Ehe somit noch nicht zerrüttet, so durfte sich der Kläger nach Ansicht des Berufungsgerichts nicht von seiner Familie trennen. Dieser Schritt hat nach Ansicht des Berufungsgerichts den weiteren Verlauf der Ehe weiter ungünstig beeinflusst und schließlich zu ihrer vollständigen Zerrüttung geführt. Diesen entscheidenden Schritt hat nach Ansicht des Berufungsgerichts der Kläger zu verantworten, zumal er nach der Übersiedlung ins Ruhrgebiet jeden, von der Klägerin mehrfach versuchten brieflichen Kontakt abzuwehren suchte. Das hat das Berufungsgericht dem von der Beklagten vorgelegten Briefe des Klägers vom 4.5.1957 entnommen.

Der Kläger kann sich nach Ansicht des Berufungsgerichts auch nicht darauf berufen, daß er die Beklagte in zwei Briefen aufgefordert hat, zu ihm ins Ruhrgebiet zu kommen und diese Reise zu einer Zeit auf sich zu nehmen, als dies vielleicht noch möglich war. Die Beklagte hat bestritten, derartige Briefe erhalten zu haben. Das Berufungsgericht hat nicht festgestellt, welche Darstellung zutrifft. Es ist aber davon ausgegangen, daß der Kläger die Beklagte darum gebeten hat, zu ihm zu kommen. Nach den Angaben des Klägers bei seiner Anhörung am 17.4.1964 hat er die Beklagte nur deshalb um Aufhebung der Trennung gebeten, weil er durch die von ihr zur Beitreibung von Unterhaltsansprüchen veranlaßten Lohnpfändungen zweimal in bedrängte wirtschaftliche Verhältnisse geraten war. Diesen Schwierigkeiten suchte er dadurch aus dem Wege zu gehen, daß er die Beklagte aufforderte, zu ihm zu kommen. In diesen Aufforderungen hat

das Berufungsgericht kein Anzeichen eines Gesinnungswandels gesehen, die Beklagte brauchte deshalb auf diese Briefe nicht einzugehen. Auf Grund dieser Erwägungen hat das Berufungsgericht auch die Frage unentschieden gelassen, ob es der Beklagten damals noch möglich und zuzumuten war, die sowjetisch besetzte Zone Deutschlands zu verlassen.

Das Berufungsgericht hat schließlich noch die Frage erörtert, ob bei der Beurteilung des Verschuldens des Klägers zu seinen Gunsten zu berücksichtigen sei, daß seit 1961 die Maßnahmen der sowjetzonalen Machthaber eine Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft nahezu unmöglich machen. Hierauf hatte sich der Kläger berufen. Das Berufungsgericht hat diesen Einwand nicht gelten lassen, und zwar deshalb, weil der Kläger durch die von ihm zu verantwortende Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft und die dadurch veranlaßte Übersiedlung in die Bundesrepublik derartige Gefahren und Schwierigkeiten bewußt mit in Kauf genommen habe.

3. Diese Ausführungen des Berufungsrichters zur Schuldfrage sind frei von Rechtsfehlern.

a) Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, daß der Berufungsrichter den Zeitpunkt, seit dem die Ehe der Parteien unheilbar und endgültig zerrüttet ist, nicht genau festgestellt hat. Der Bundesgerichtshof hat zwar mehrfach ausgesprochen, daß es für die richtige Anwendung des § 48 Abs. 2 EheG von Bedeutung sei, daß der Tatrichter den Ursachen der Zerrüttung nachgeht und feststellt, in welchem Zeitpunkt die Ehe endgültig zerrüttet ist. Hierauf kommt es in der Regel an, weil der Widerspruch des Eheteils, der nicht geschieden sein will, nur dann begründet ist, wenn der die Auflösung der Ehe fordernde Eheteil für die Ursachen

einzustehen hat, die die Zerrüttung herbeigeführt haben. Ist aber nach dem Zeitpunkt, in dem der Kläger sich von der Beklagten lossagte, im Laufe der Zeit die Entfremdung eingetreten, die die eheliche Gesinnung des Klägers endgültig zerstört hat, weil sich nach aller Erfahrung eine derartige Entfremdung einstellt, wenn Ehegatten voneinander getrennt eigene Wege gehen, und haben somit keine sonstigen Ursachen nach der Trennung das Schicksal der Ehe ungünstig beeinflusst, so ist es unschädlich, daß das Berufungsgericht den endgültigen Zeitpunkt der vollständigen Zerrüttung nicht festgestellt hat. Bei dieser Sachlage ist die Entscheidung des Berufungsgerichts aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

b) Unbegründet ist auch der Einwand der Revision, die Schuldfrage sei deshalb nicht rechtlich einwandfrei beurteilt, weil das Berufungsgericht ausgesprochen habe, die Beklagte hätte auf die Aufforderungen des Klägers, wenn sie sie tatsächlich empfangen hätte, nicht einzugehen brauchen. Die Ansicht der Revision, es komme überhaupt nicht darauf an, aus welchem Beweggrunde der Kläger diese Aufforderungen an die Beklagte gerichtet habe, ist offensichtlich unzutreffend. Bestand für die Beklagte, wie das hier festgestellt worden ist, kein Grund für die Annahme, daß der Kläger die eheliche Lebensgemeinschaft ernsthaft wieder aufnehmen wollte, so konnte die Beklagte untätig bleiben. Nach dem, was vorausgegangen war, war es Sache des Klägers, die Beklagte von seinem Gesinnungswandel zu überzeugen. Die Auffassung des Berufungsgerichts in diesem Punkte ist daher weder verfahrensrechtlich noch sachlich-rechtlich zu beanstanden.

c) Dem Berufungsgericht ist auch darin beizupflichten, daß die Entscheidung über die Schuldfrage nicht deshalb anders auszufallen hat, weil zur Zeit der letzten mündlichen

Verhandlung vor dem Berufungsgericht unabhängig von dem Willen der Parteien Umstände eingetreten waren, die jetzt eine Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft nahezu unmöglich machen. Weder mag dem Kläger zuzumuten sein, zur Beklagten zurückzukehren, noch kann die Beklagte gangbare Wege benutzen, um zum Kläger überzusiedeln. Auf diese für den Fortbestand der Zerrüttung bedeutsame Entwicklung kann sich der Kläger jedoch nicht berufen, weil er nach Ansicht des Berufungsgerichts bei seinem Weggang die Gefahr derartiger Schwierigkeiten vorhergesehen und trotzdem die Beklagte verlassen hat und nach Westdeutschland gezogen ist. Deshalb konnte das Berufungsgericht den Vorwurf erheben, daß er auch die weitere Entwicklung mit zu verantworten hat. Das ist nicht zu beanstanden, weil es bei der Entscheidung über die Schuldfrage nicht darauf ankommt, ob der Kläger alle Einzelheiten der späteren Entwicklung richtig gesehen hat. Auf diese Gesichtspunkte hat der Senat in dem Urteil vom 9.6.1965 - IV ZR 182/64 - hingewiesen.

4. Nach dem angefochtenen Urteil hat der Berufungsrichter auch die Frage, ob der Beklagten die Bindung an die Ehe oder die zumutbare Bereitschaft, sie fortzusetzen, fehlt, richtig entschieden. Daß die Beklagte nach dem unberechtigten Weggang des Klägers zunächst versuchte, mit ihm in brieflicher Verbindung zu bleiben, und daß es der Kläger war, der die Fortsetzung dieses Briefwechsels unterband, hat der Berufungsrichter ausdrücklich festgestellt. Wenn die Beklagte bei der gegenwärtigen Lage in der Sowjetzone nicht an eine Übersiedlung in die Bundesrepublik denken kann und sie daher nur die Bereitwilligkeit ausgedrückt hat, den Kläger wieder bei sich aufzunehmen, so braucht das nicht gegen die Bindung an die Ehe zu sprechen.

Das gilt auch dann, wenn berücksichtigt wird, daß auch dem Kläger nicht zuzumuten ist, nach Prenzlau zurückzukehren. Auch auf diese Gesichtspunkte ist in der angeführten Entscheidung hingewiesen worden.

5. Aus diesen Gründen muß die Revision des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Raske

Wüstenberg

Maaß

Dr. Graf